Koordinierter oder unkoordinierter Brexit: Wie geht es weiter mit den Steuerbeziehungen zu Großbritannien?

70. Berliner Steuergespräch am 28.1.2019

Prof. Dr. Stephan Eilers, LL.M. (Tax)



Gliederung

- I. Politische Situation
- II. Allgemeine Auswirkungen auf die Besteuerung
- III. Konkrete Auswirkungen auf die Besteuerung unter Berücksichtigung des Brexit-StBG
- IV. Zukünftige Steuerpolitik des Vereinigten Königreichs

I. Politische Situation

Nach dem "Nein" des britischen Unterhauses

Mögliche Szenarien

No Deal

Brexit wird verschoben

"Exit vom Brexit"

- Klar ist: am 29. März 2019 wird es keinen koordinierten Brexit geben (kein "May" Deal)
- Nachverhandlungen mit EU sind angesichts des Abstimmungsergebnisses (202 : 432) unwahrscheinlich
- Damit unkoordinierter ("hard") Brexit sehr wahrscheinlich
- Ebenfalls denkbar ist "Exit vom Brexit" durch zweites Referendum
- Andere ("weichere") Brexit Parlamentslösung
- Fristverlängerung des Art. 50 Verfahrens bis zur Wahl des Europaparlaments möglich bei Mehrheitsvorschlag des Unterhauses

II. Allgemeine Auswirkungen auf die Besteuerung

Allgemeine Auswirkungen auf die Besteuerung

Drittlandstatus Vereinigtes Königreich

Mit Brexit: Unmittelbarer Drittlandstatus für Vereinigtes Königreich (VK), d. h.

- Keine Geltung der EU-Verträge
 - Keine Anwendbarkeit der Grundfreiheiten (Ausnahme: Kapitalverkehrsfreiheit)
 - Keine Beschränkung des VK durch Beihilfenverbot
- Keine Geltung von EU-Sekundärrecht
 - Verschiedene Richtlinien, wie Mutter-Tochter-RL, Zins-Lizenz-RL, Mehrwertsteuersystemrichtlinie usw. gelten nicht mehr unmittelbar im VK

Allgemeine Auswirkungen auf die Besteuerung

Drittlandstatus Vereinigtes Königreich

- Keine Rechtsprechungsgewalt des EuGH
- Veränderungen in der Behördenzusammenarbeit
 - Auch Richtlinien und Verordnungen zur Behördenzusammenarbeit gelten nicht mehr (Amtshilferichtlinie usw.)
 - Rückfall auf Verständigungsverfahren und Informationsaustausch nach DBA

Allgemeine Auswirkungen auf die Besteuerung

Drittlandstatus Vereinigtes Königreich

Fazit:

- VK ist nicht mehr an Vorgaben der EU gebunden
- In nationales Recht umgesetzte/übertragene Vorgaben von EU und EuGH bestehen im VK grundsätzlich fort;
- Geringerer Schutz f
 ür B
 ürger und Unternehmen des VK innerhalb der EU

III. Konkrete Auswirkungen auf die Besteuerung in Deutschland

"Brexit als schädliches Ereignis"?

Bisher war unklar, ob spezialgesetzliche Rechtsfolgen allein durch Brexit ausgelöst werden:

"Sperrfristen":

- Vergangene Umwandlungen, § 22 Abs. 8 UmwStG
- Auflösungspflicht für Ausgleichsposten nach § 4g Abs. 2 EStG

Auflösungs-/Veräußerungsfiktion:

- Körperschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich, § 12 Abs. 3 KStG
- Anteile an Kapitalgesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich, § 17 Abs. 5 EStG

• Wegzugsbesteuerung:

Widerruf der Stundung des § 6 Abs. 5 AStG

Brexit-Steuerbegleitgesetz

Regierungsentwurf vom 12.12.2018

- Umfassende gesetzgeberische Klarstellung, dass Brexit allein kein "schädliches Ereignis" darstellen soll (keine Äußerung zu § 17 Abs. 5 EStG)
- Teilweise begrenzter Anwendungsbereich:
 - § 22 Abs. 8 UmwStG-E gilt nur, wenn Umwandlungsbeschluss oder Einbringungsvertrag bis Austrittsdatum geschlossen sind;
 - Erweiterung der Widerrufsmöglichkeiten für Stundungen nach § 6 Abs. 8 S. 2 AStG-E:
 - Entnahme der Anteile (bspw. Schenkung an Familienangehörige);
 - Wegzug aus VK
- Hinweis auf Rechtslage in Österreich (Brexit AnpassungsGesetz Entwurf 2019)

Offene Fragen

Gewerbesteuerliches Schachtelprivileg:

- Schachtelprivileg nach § 9 Nr. 7 S. 1 Hs. 2 GewStG gilt nur für Beteiligung an EU-Gesellschaft
- Rückfall auf Art. 23 DBA (höhere Beteiligungsschwelle; Aktivitätsnachweis)
- "Subject to tax", wenn VK keine KapESt erhebt?
- EuGH (C-685/16): Schlechterbehandlung von Beteiligungen an Drittstaatengesellschaften im Vergleich zu Inlandsgesellschaft verstößt gegen Kapitalverkehrsfreiheit

Hinzurechnungsbesteuerung:

- Mangels EU/EWR-Zugehörigkeit entfällt § 8 Abs. 2
 AStG und damit keine Möglichkeit für Gegenbeweis
 einer "tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit" und
 zwischenstaatlichem Auskunftsabkommen
- Nach EuGH (C-685/16) unklar, ob Verstoß gegen Kapitalverkehrsfreiheit vorliegt



- Zukünftiger Kurs des VK weitgehend unklar
 - In Anhang 4 des Austrittsabkommens hatten sich EU und VK zu den Prinzipien des OECD BEPS-Projektes und dem Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung bekannt
 - Austrittsabkommen aber vom britischen Unterhaus nicht angenommen
- Fest steht: keine Bindung mehr an Vorgaben der EU (Grundfreiheiten, Beihilfenverbot, etc.)
- Relevant für mögliche Verschärfungen der UK Steuerpolitik unter Labour (Wegzugsteuer; Steuersätze; Arbeitnehmerbeteiligung am Produktivvermögen); Währungskontrollen
- Administrativänderung des übertragenen EU-Rechts ("retained EU law") in Steuersachen soll vorerst nicht möglich sein (Amendment zu Sec. 89 Finance Bill (No.3))

1. Short-/Midterm

VK als zukünftiges Niedrigsteuerland?

- Premierministerin May: VK wird nach dem Brexit die niedrigsten Steuersätze aller G20 Länder für Unternehmen haben ("business friendly")
- Nationale Steuerpolitik (außer Steuersätze: jetzt 19 %, 2020 17 %) spricht dagegen:
 - ATAD-Richtlinie wird umgesetzt (bzgl. Hybrids sogar überschießend)
 - Diverted Profits Tax (2015) bleibt
 - Digital Services Tax (2018) bleibt
 - Evtl. neues Holding-Regime

- VK wird Teil des BEPS-Projekts bleiben
- VK wird Partei des Multilateralen Instruments (MLI) bleiben

1. Short-/Midterm

Anzeigepflicht für Steuerumgehungsmodelle (DOTAS/DAC 6, dazu Eilers/Sommer, ISR 2019, Heft 2):

- Wird als sehr erfolgreich angesehen: 93 Gesetzesänderungen in den ersten 8 Jahren seit Einführung
- Inkrafttreten bereits vor Abschlussbericht BEPS Aktionspunkt 12 "Mandatory Disclosure Rules"
- Zuletzt zunehmende Verschärfungen (penalty, name & shame, etc.)
- Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC 6) wird umgesetzt

1. Short-/Midterm

DBA-Politik

- UK hat DBAs mit über 130 Ländern
- Bspw. mit Zypern erst Anfang 2018 neu abgeschlossen; Ratifizierung eines neuen DBAs mit Österreich steht noch aus
- Teilnahme am Multilateralen Instrument (MLI) zur Implementierung der Ergebnisse des BEPS-Projektes der OECD

Fazit: Keine geänderte DBA-Politik zu erwarten

1. Short-/Midterm

<u>Fazit:</u> Keine durchgreifende Niedrigsteuer- oder Oasenpolitik zu erwarten; kein Strategiewechsel

Fiskalpolitik bleibt "detached" von politischer Agenda

2. Longterm

Wirtschaftliche Folgen eines unkoordinierten Brexits?

- Handel nach WTO-Regeln; Grenzkontrollen, etc.
- kein Freizügigkeitsabkommen
- Streitbeilegung
- Bedarf an neuen Lizenzen
- Anpassung der Behörden/Zuständigkeiten
- Qualifikationsanforderungen
- Zulassung regulierter Produkte (Standortwechsel des Zulassungsinhabers erforderlich)